

Testatsexemplar

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Pfandfinanz Holding AG

Unterföhring

AVENTAS GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Grafinger Straße 2/III
81671 München

INHALTSVERZEICHNIS

Jahresabschluss

Bilanz zum 31. Dezember 2008	I/1
Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2008	I/2
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008	II
Anhang für das Geschäftsjahr 2008	III
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	IV
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002	V

BILANZ zum 31. Dezember 2008

AKTIVA

PASSIVA

	31.12.2008 EUR	31.12.2007 EUR		31.12.2008 EUR	31.12.2007 EUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Sachanlagen			I. Gezeichnetes Kapital	1.500.000,00	1.500.000,00
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	8.613,00	5.517,00	- Bedingtes Kapital EUR 750.000,00 (EUR 750.000,00)		
II. Finanzanlagen			II. Kapitalrücklage	204.160,50	204.160,50
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	54.252,78	54.252,78	III. Verlustvortrag	323.569,06-	141.449,11-
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	<u>1.274.426,27</u>	<u>642.629,47</u>	IV. Jahresüberschuss (Vorjahr: Jahresfehlbetrag)	10.109,46	182.119,95-
	<u>1.328.679,05</u>	<u>696.882,25</u>			
B. Umlaufvermögen			B. Rückstellungen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			sonstige Rückstellungen	50.507,43	51.632,73
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	14.656,76	23.271,27			
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	130.900,00	0,00	C. Verbindlichkeiten		
3. Pfanddarlehen	84.300,00	184.200,00	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.734,22	2.177,94
4. sonstige Vermögensgegenstände	<u>59.093,70</u>	<u>100.190,08</u>	2. sonstige Verbindlichkeiten	<u>282.658,16</u>	<u>52.897,67</u>
	<u>288.950,46</u>	<u>307.661,35</u>	- davon aus Steuern EUR 21.403,06 (EUR 2.815,86)	284.392,38	55.075,61
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	90.960,56	467.096,61	- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 599,40 (EUR 0,00)		
C. Rechnungsabgrenzungsposten	8.397,64	10.142,57			
	<u>1.725.600,71</u>	<u>1.487.299,78</u>		<u>1.725.600,71</u>	<u>1.487.299,78</u>

ANLAGENSPIEGEL zum 31. Dezember 2008

	Anschaffungskosten/Herstellungskosten				Abschreibungen					Zuschreibungen Geschäftsjahr	Buchwerte		
	Stand 01.01.2008	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Stand 31.12.2008	Stand 01.01.2008	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen		Stand 31.12.2008	Stand 31.12.2007	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	
A. Anlagevermögen													
I. Sachanlagen													
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	7.168,94	4.641,00	0,00	0,00	11.809,94	1.651,94	1.545,00	0,00	0,00	3.196,94	0,00	8.613,00	5.517,00
Summe Sachanlagen	7.168,94	4.641,00	0,00	0,00	11.809,94	1.651,94	1.545,00	0,00	0,00	3.196,94	0,00	8.613,00	5.517,00
II. Finanzanlagen													
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	54.252,78	0,00	0,00	0,00	54.252,78	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	54.252,78	54.252,78
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	642.629,47	631.796,80	0,00	0,00	1.274.426,27	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.274.426,27	642.629,47
Summe Finanzanlagen	696.882,25	631.796,80	0,00	0,00	1.328.679,05	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.328.679,05	696.882,25
Summe Anlagevermögen	704.051,19	636.437,80	0,00	0,00	1.340.488,99	1.651,94	1.545,00	0,00	0,00	3.196,94	0,00	1.337.292,05	702.399,25

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse	84.832,09	158.038,13
2. sonstige betriebliche Erträge	154.180,52	510,00
3. Materialaufwand Aufwendungen für bezogene Leistungen	10.845,44-	9.828,13-
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	120.000,00-	120.000,00-
b) soziale Abgaben	<u>3.375,00-</u>	<u>0,00</u>
	123.375,00-	120.000,00-
5. Abschreibungen auf Sachanlagen	1.545,00-	2.245,94-
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	156.825,09-	241.625,47-
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge - davon aus verbundenen Unternehmen EUR 62.470,85 (EUR 25.367,68)	69.497,61	33.221,46
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>5.620,00-</u>	<u>0,00</u>
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	10.299,69	181.929,95-
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,77	1,00
11. sonstige Steuern	<u>191,00-</u> 190,23-	<u>191,00-</u> 190,00-
12. Jahresüberschuss (Vorjahr: Jahresfehlbetrag)	<u>10.109,46</u>	<u>182.119,95-</u>

ANHANG für das Geschäftsjahr 2008

A. ALLGEMEINE ANGABEN

Der vorliegende Jahresabschluss der Pfandfinanz Holding AG wurde gemäß §§ 242 ff. und §§ 264 ff. HGB sowie nach den einschlägigen Vorschriften des Aktiengesetzes aufgestellt.

Die Gesellschaft wurde als Blitz 06-301 AG am 22.05.2006 mit einem Grundkapital von EUR 50.000,00 eingeteilt in 50.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 als sogenannte Vorratsgesellschaft gegründet und am 23.05.2006 im Handelsregister Abteilung B des Amtsgerichts München unter der Nr. 162423 eingetragen.

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 23.08.2006 wurde die Firma der Gesellschaft in Pfandfinanz Holding AG geändert.

Die Gesellschaft ist im Geschäftsjahr 2008 eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB. Die Gesellschaft macht bei der Aufstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung von den Erleichterungsregeln der §§ 266 Abs. 1 Satz 3, 274a und 276 HGB keinen Gebrauch. Die Gesellschaft macht bei der Aufstellung des Anhangs von den Erleichterungsregeln des § 288 HGB keinen Gebrauch.

Die Gliederung des Jahresabschlusses folgt den Vorschriften der §§ 266 - 278 HGB. Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren zu Grunde gelegt. Die Gliederung entspricht § 275 Abs. 2 HGB.

Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

Der Jahresabschluss ist in Euro aufgestellt.

B. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige nutzungsbedingte Abschreibungen, angesetzt. Die Abschreibungen wurden linear auf die Nutzungsdauer von drei bis zehn Jahren vorgenommen.

Die Anteile an verbundenen Unternehmen wurden mit den Anschaffungskosten angesetzt, wobei berücksichtigt wurde, dass sich die Anschaffungskosten durch einen zusätzlichen Kaufpreisanteil erhöht haben. Der zusätzliche Kaufpreisanteil war abhängig von der Erreichung eines bestimmten EBIT in der Car2Cash AG im Jahr 2007. Im Jahr 2008 wurden die EBIT-Ziele nicht erreicht, so dass es zu keiner weiteren Erhöhung der Anschaffungskosten kommt.

Die Ausleihungen an verbundene Unternehmen sind zum Nennwert angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert angesetzt. Bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und den sonstigen Vermögensgegenständen wurden Einzel- bzw. Pauschalwertberichtigungen vorgenommen.

Nachdem der Inhalt nicht von einem vorgeschriebenen Posten gedeckt wird, wurde gemäß § 265 Abs. 5 HGB zwischen den Forderungen gegen verbundene Unternehmen und den sonstigen Vermögensgegenständen der Posten "Pfanddarlehen" eingefügt. Unter diesem Posten sind die zum Bilanzstichtag gewährten Pfanddarlehen in Höhe der jeweiligen Darlehensnennbeträge ausgewiesen.

Die sonstigen Rückstellungen werden mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Betrag angesetzt und berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen.

Verbindlichkeiten werden mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

C. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

ANLAGEVERMÖGEN

Die Aufgliederung und Entwicklung der in der Bilanz zusammengefassten Anlageposten mit ihren historischen Anschaffungskosten und den kumulierten Abschreibungen ist im Anlagenspiegel (Anlage I, Seite 2) dargestellt.

FINANZANLAGEN

Unter den Anteilen an verbundenen Unternehmen wird die im Vorjahr erworbene 100 %ige Beteiligung an der Car2Cash AG ausgewiesen.

AUSLEIHUNGEN AN VERBUNDENE UNTERNEHMEN

Unter den Ausleihungen an verbundene Unternehmen wird ein Kontokorrentdarlehen mit einem Saldo am Bilanzstichtag von TEUR 1.031,7 und ein Festdarlehen (endfälliges Darlehen) mit einem Saldo am Bilanzstichtag einschließlich Zinsen von TEUR 242,7 ausgewiesen.

Für das Festdarlehen hat die Gesellschaft ebenso wie für das Kontokorrentdarlehen den Rangrücktritt hinter sämtlichen sonstigen Verbindlichkeiten der Car2Cash AG erklärt und vereinbarte zugleich, dass eine Rückführung nur aus zukünftigen Bilanzgewinnen, einem zukünftigen Liquiditätsüberschuss nach Ausgleich sonstiger sämtlicher Zahlungsverpflichtungen oder aus einem Liquidationsüberschuss erfolgen darf. Die aus den Darlehensgewährungen resultierenden Zinsen unterliegen nicht den Rangrücktrittsvereinbarungen. Der Rangrücktritt ist auf TEUR 220,0 für das Festdarlehen bzw. TEUR 500,0 für das Kontokorrentdarlehen begrenzt.

FORDERUNGEN UND SONSTIGE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE

Sämtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

GRUNDKAPITAL

Bis zum 22.09.2006 betrug das Grundkapital der Gesellschaft EUR 50.000,00. Es war eingeteilt in 50.000 auf den Inhaber lautenden Stückaktien. Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 22.09.2006 wurde das Grundkapital auf EUR 166.666,00 gegen Bareinlagen erhöht. Die Kapitalerhöhung erfolgte durch Ausgabe von 116.666 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Die neuen Aktien wurden zum Ausgabekurs von EUR 9,25 je Aktie ausgegeben.

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 06.10.2006 wurde das Grundkapital der Gesellschaft um weitere EUR 833.334,00 auf EUR 1.000.000,00 aus Gesellschaftsmitteln erhöht. Die Kapitalerhöhung erfolgte durch Ausgabe von 833.334 neuen auf den Inhaber lautende Stückaktien. Die neuen Aktien standen den Aktionären im Verhältnis ihrer Anteile am bisherigen Grundkapital zu, wobei klargestellt wurde, dass dieses Verhältnis sich auf den Zeitpunkt der Hauptversammlung vom 22.09.2006 auf EUR 166.666,00 bezieht. Beide Kapitalerhöhungen wurden am 12.10.2006 im Handelsregister eingetragen.

Mit Beschlüssen des Vorstands und des Aufsichtsrats vom 30.03.2007 mit Nachtrag vom 13.04.2007 wurde die Erhöhung des Grundkapitals um EUR 100.000,00 auf EUR 1.100.000,00 durchgeführt. Die Kapitalerhöhung erfolgt durch Ausgabe von 100.000 neuen auf den Inhaber lautende Stückaktien. Die neuen Aktien wurden zum Ausgabekurs von EUR 1,75 je Aktie ausgegeben. Das Genehmigte Kapital vom 06.10.2006 (Genehmigtes Kapital 2006) betrug nach teilweiser Ausschöpfung noch EUR 400.000,00. Die Kapitalerhöhung wurde am 27.04.2007 im Handelsregister eingetragen.

Durch Beschluss des Aufsichtsrats vom 11.09.2007 wurde die Erhöhung des Grundkapitals um EUR 400.000,00 auf EUR 1.500.000,00 durchgeführt. Die Kapitalerhöhung erfolgte durch die Ausgabe von 400.000 neuen auf den Inhaber lautende Stückaktien. Die neuen Aktien wurden zum Ausgabekurs von EUR 1,00 je Aktie ausgegeben. Das Genehmigte Kapital vom 06.10.2006 (Genehmigtes Kapital 2006) war somit in voller Höhe ausgeschöpft. Die Kapitalerhöhung wurde am 13.09.2007 im Handelsregister eingetragen.

Zum Bilanzstichtag beträgt das Grundkapital damit EUR 1.500.000,00. Es ist eingeteilt in 1.500.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien.

Durch Beschlüsse des Aufsichtsrats vom 10.12.2008 und vom 28.01.2009 sowie des Vorstands vom 11.12.2008 wurde die Erhöhung des Grundkapitals um EUR 750.000,00 auf EUR 2.250.000,00 durchgeführt. Die Kapitalerhöhung erfolgte durch die Ausgabe von 750.000 neuen auf den Inhaber lautende Stückaktien. Die neuen Aktien wurden zum Ausgabekurs von EUR 1,10 je Aktie ausgegeben. Das Genehmigte Kapital vom 19.11.2007 (Genehmigtes Kapital 2007) ist somit in voller Höhe ausgeschöpft. Die Kapitalerhöhung wurde am 05.02.2009 im Handelsregister eingetragen.

BEDINGTES KAPITAL

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 07.12.2006 wurde das Grundkapital um EUR 100.000,00 durch Ausgabe von bis zu 100.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2006). Die Eintragung im Handelsregister erfolgte am 20.12.2006.

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 19.11.2007 wurde das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 650.000,00 durch Ausgabe von insgesamt bis zu 650.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2007). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Rechten an die Gläubiger von Wandelgenussscheinen, die aufgrund der hierzu erteilten Ermächtigung der Hauptversammlung vom 19.11.2007 bis zum 18.11.2012 von der Gesellschaft begeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe der in der Hauptversammlung beschlossenen Ermächtigung festgelegten Umtauschverhältnis. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von diesen Rechten Gebrauch gemacht wird oder wie die zur Wandlung verpflichteten Gläubiger ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil. Die Eintragung im Handelsregister erfolgte am 14.12.2007.

Die Hauptversammlung vom 03.09.2008 hat die Aufhebung des durch Beschluss der Hauptversammlung vom 07.12.2006 geschaffenen Bedingten Kapitals (Bedingtes Kapital 2006) in Höhe von EUR 100.000,00 beschlossen. Gleichzeitig wurde auf der Hauptversammlung das Grundkapital durch die Schaffung eines neuen Bedingten Kapitals in Höhe von EUR 100.000,00 bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2008). Das Bedingte Kapital dient der Sicherung von Bezugsrechten, die aufgrund eines Aktienoptionsplans ausgegeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Aktienoptionen ausgegeben werden und die Inhaber dieser Aktienoptionen von ihrem Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft nicht in Erfüllung der Bezugsrechte eigene Aktien gewährt oder Barausgleich leistet. Die Ausgabe der Aktien aus dem Bedingten Kapital erfolgt zu einem Ausübungspreis von EUR 1,00 je Aktie. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres am Gewinn teil, in dem sie durch Ausgabe entstehen. Die Eintragung ins Handelsregister erfolgte am 24.09.2008.

Zum Bilanzstichtag beträgt das Bedingte Kapital damit EUR 750.000,00.

GENEHMIGTES KAPITAL

Der Vorstand wurde durch Beschluss der Hauptversammlung vom 06.10.2006 ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 06.10.2011 gegen Bar- und/oder Sacheinlage einmal oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 500.000,00 durch Ausgabe von bis zu 500.000 neuen auf den Inhaber lautende Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2006). Das Genehmigte Kapital (Genehmigtes Kapital 2006) wurde am 10.11.2006 im Handelsregister eingetragen.

Durch die Erhöhung des Grundkapitals vom 30.03.2007 mit Nachtrag vom 13.04.2007 um EUR 100.000,00 und die Erhöhung des Grundkapitals vom 11.09.2007 um EUR 400.000,00, wurde das Genehmigte Kapital 2006 in voller Höhe ausgeschöpft.

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 19.11.2007 wurde der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 18.11.2012 gegen Bar- und/oder Sacheinlage einmal oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 750.000,00 durch Ausgabe von bis zu 750.000 neuen auf den Inhaber lautende Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2007).

Der Vorstand wurde ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen:

- um Spitzenbeträge unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu verwerten;
- wenn der Ausgabepreis der neuen Aktien bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen den Börsenpreis der bereits notierten Aktien der betreffenden Gattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabekurses nicht wesentlich unterschreitet und die aufgrund dieser Ermächtigung ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung überschreiten (§186 Abs. 3 Satz 4 AktG);
- soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von Options- und/oder Wandlungsrechten ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- und Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung von Wandlungspflichten zustehen würde;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen, im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen und/oder zum Zwecke des Erwerbs von sonstigen Vermögensgegenständen einschließlich Rechten und Forderungen.

Der Vorstand wurde ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

Das Genehmigte Kapital wurde am 14.12.2007 im Handelsregister eingetragen.

Zum Bilanzstichtag beträgt das Genehmigte Kapital damit EUR 750.000,00.

Aufgrund der von der Hauptversammlung vom 19.11.2007 erteilten Ermächtigung wurde mit Beschlüssen des Aufsichtsrats vom 10.12.2008 und vom 28.01.2009 sowie des Vorstands vom 11.12.2008 die Erhöhung des Grundkapitals um EUR 750.000,00 auf EUR 2.250.000,00 durchgeführt. Das Genehmigte Kapital vom 19.11.2007 (Genehmigtes Kapital 2007) ist damit ausgeschöpft.

KAPITALRÜCKLAGE

Die Kapitalrücklage hat sich im Berichtsjahr nicht verändert. Sie resultiert aus dem Aufgeld aus den durchgeführten Kapitalerhöhungen vom 22.09.2006 und vom 13.04.2007. Für die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln vom 06.10.2006 wurden EUR 833.334,00 aus der Kapitalrücklage entnommen.

Die Kapitalrücklage entwickelte sich wie folgt:

	<u>EUR</u>
Aufgeld aus der Kapitalerhöhung vom 22.09.2006	962.494,50
Entnahme für die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln vom 06.10.2006	-833.334,00
Aufgeld aus Kapitalerhöhung vom 13.04.2007	75.000,00
Endbestand am 31.12.2008	<u>204.160,50</u>

SONSTIGE RÜCKSTELLUNGEN

Die sonstigen Rückstellungen umfassen im Wesentlichen Kosten für die Durchführung der Hauptversammlung in Höhe von TEUR 18,0, Kosten für die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2008 und des Lageberichts 2007 in Höhe von TEUR 19,0, Aufsichtsratsvergütungen in Höhe von TEUR 6,6, ausstehende Rechnungen in Höhe von TEUR 3,0, Prozesskosten in Höhe von TEUR 2,1 und Aufbewahrungskosten in Höhe von TEUR 1,6.

VERBINDLICHKEITEN

	Gesamt	davon Restlaufzeit		
		bis 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	über 5 Jahre
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Verbindlichkeiten aus Lieferun- gen und Leistungen	1.734,22	1.734,22	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	282.658,16	282.658,16	0,00	0,00
	<u>284.392,38</u>	<u>284.392,38</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

HAFTUNGSVERHÄLTNISSE

Zum Bilanzstichtag bestanden keine Haftungsverhältnisse.

SONSTIGE FINANZIELLE VERPFLICHTUNGEN

Die Gesellschaft hat Büroräume angemietet. Die Laufzeit des Mietvertrags wurde bis zum 31.12.2010 verlängert. Die aus dem Mietvertrag zu zahlenden Beträge belaufen sich auf TEUR 13,9 jährlich. Ein Teilbetrag der Raummiete wird an die Car2Cash AG weiterbelastet.

D. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

UMSATZERLÖSE

Die Umsatzerlöse enthalten Erträge aus der Ausreichung von Pfandkrediten in Höhe von TEUR 74,9 und Erträge aus vereinnahmten Standgebühren in Höhe von TEUR 9,9.

SONSTIGE BETRIEBLICHE ERTRÄGE

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten Erlöse aus der Weiterbelastung von Kosten an die Car2Cash AG in Höhe von TEUR 110,0, Erträge aus der Herabsetzung der Einzelwertberichtigung zu Forderungen in Höhe von TEUR 31,0 und Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von TEUR 13,2.

AUFWENDUNGEN FÜR BEZOGENE LEISTUNGEN

Unter den bezogenen Leistungen sind Aufwendungen für die Anmietung von Stellplätzen in Höhe von TEUR 8,6 und Aufwendungen für die in Pfand genommenen Fahrzeuge in Höhe von TEUR 2,3 ausgewiesen.

SONSTIGE BETRIEBLICHE AUFWENDUNGEN

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind im Wesentlichen Forderungsverluste in Höhe von TEUR 32,7, Werbe- und Reisekosten in Höhe von TEUR 22,1, Abschluss- und Prüfungskosten in Höhe von TEUR 22,0, Einstellungen in die Einzelwertberichtigungen zu Forderungen in Höhe von TEUR 21,4, Kosten der Hauptversammlung in Höhe von TEUR 18,0, Raumkosten in Höhe von TEUR 11,1, Rechts- und Beratungskosten in Höhe von TEUR 10,1, Aufwendungen für Beiträge und Versicherungen in Höhe von TEUR 5,1 sowie Aufsichtsratsvergütungen in Höhe von TEUR 4,4 enthalten.

SONSTIGE ZINSEN UND ÄHNLICHE ERTRÄGE

Die Position beinhaltet Zinserträge aus der Darlehensgewährung an verbundene Unternehmen in Höhe von TEUR 62,5, Zinsen aus Bankguthaben in Höhe von TEUR 5,7 und Erträge aus der Verzinsung einer Forderung in Höhe von TEUR 1,3.

E. SONSTIGE ANGABEN

VORSTAND

Durch Beschluss des Aufsichtsrats vom 11.09.2006 wurde Herr Marco Thurow, Kaufmann, München, zum Vorstand der Gesellschaft bestellt.

Der Vorstand ist einzelvertretungsberechtigt, mit der Befugnis, im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen.

Die Bezüge des Vorstands beliefen sich im abgelaufenen Geschäftsjahr auf EUR 123.375,00. Es handelt sich dabei ausschließlich um eine erfolgsunabhängige Grundvergütung.

AUFSICHTSRAT

Der Aufsichtsrat besteht satzungsgemäß aus drei Mitgliedern.

Zum Aufsichtsrat wurden gewählt:

Herr Harald Gründel, Rechtsanwalt, Vorsitzender des Aufsichtsrats,
Freiherr Andreas-Georg von Zobel zu Giebelstadt, Kaufmann,
stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats,
Herr Christoph Weller, Geschäftsführer.

Die Ansprüche der Aufsichtsräte auf Aufsichtsratsvergütungen beliefen sich im abgelaufenen Geschäftsjahr auf insgesamt EUR 4.570,00. Darüber hinaus hat der Aufsichtsratsvorsitzende Herr Harald Gründel Honorare in Höhe von EUR 2.201,50 erhalten.

AUFSTELLUNG DES ANTEILSBESITZES

Die Gesellschaft besitzt zum 31. Dezember 2008 an den folgenden Unternehmen mindestens den fünften Teil der Anteile:

Bezeichnung	Sitz	Höhe der Anteile am Kapital %	Eigenkapital TEUR	Ergebnis des Ge- schäftsjahres TEUR
Car2Cash AG	Unterföhring (vormals München)	100,0	-306,9	-202,5

MITARBEITER

Im Geschäftsjahr waren neben dem Vorstand keine weiteren Mitarbeiter beschäftigt.

MITTEILUNG NACH § 20 ABS. 1 AKTG

Der Gesellschaft wurde gemäß § 20 Abs. 1 AktG mitgeteilt, dass der Tracom Holding AG, München, mehr als der vierte Teil der Aktien der Pfandfinanz Holding AG unmittelbar gehört.

München, 22. Juni 2009 (überarbeitet am 17. September 2009)

gez. Marco Thurow
Vorstand

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Pfandfinanz Holding AG

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung der Pfandfinanz Holding AG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

München, 23. September 2009

AVENTAS GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Friedrich Leidolf
Wirtschaftsprüfer

gez. Hans-Helmut Kappes
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen
für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechtsbedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- (4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadenersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. EUR beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist

auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. EUR in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- (1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.
- (3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
 - a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar aufgrund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
 - b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.
- (5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt aufgrund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für
 - a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
 - b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
 - c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und –herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.
- (6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.
- (3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mahraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel sieben Jahre auf.
- (2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.